

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Genehmigungssituation von Batteriespeichersystemen**

1. Nach Daten der Onlineplattform „Battery Charts“, abrufbar unter <https://battery-charts.rwth-aachen.de/>, ist von einer Verzehnfachung der Batteriekapazität und Batterieleistung von Großspeichern (ab 1 000 Kilowattstunden) Mecklenburg-Vorpommern bis 2027 auszugehen<sup>1</sup>.  
In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2019 bis 2024 Anträge auf Errichtung von Batteriespeichern gestellt, genehmigt oder abgelehnt, einschließlich der jeweiligen Gesamtleistung und Kapazität [bitte nach Lage/Ort, Antragsdatum, Entscheidungsdatum/ Genehmigungsdauer, Baugenehmigung ohne Planfeststellung, der jeweils zuständigen Behörde, Gesamtleistung, Kapazität, Bearbeitungsstand (beantragt/genehmigt/abgelehnt) aufschlüsseln]?
  - a) Wie lange dauerte eine Genehmigung im Durchschnitt in den jeweiligen Jahren (bitte nach Baugenehmigung und Planfeststellung und der jeweils zuständigen Behörde aufschlüsseln)?
  - b) Welche Schritte werden unternommen, um diese Verfahren zu beschleunigen?
2. Im Fall einer Baugenehmigung fällt die Zuständigkeit für den Bauantrag auf die Bauaufsichtsbehörde entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.  
Werden Anträge auf Errichtung von Batteriespeichern landesweit nach gleichen Grundlagen und Anforderungen entschieden?  
Wenn ja, welche sind das?

---

<sup>1</sup> <https://scarica.isea.rwth-aachen.de/mastr/d/ma-RvBBVk/geplante-batteriespeicher?orgId=1&var-queryort=-Mecklenburg-Vorpommern&var-querytyp=Alle%20Batterietechnologien>

3. Liegen den zuständigen Behörden Leitfäden zur Beurteilung der Anträge vor?
  - a) Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Landkreise oder Kommunen organisiert, um eine einheitliche Handhabung der Anträge zu gewährleisten?
  - b) Plant die Landesregierung, die Genehmigungsverfahren mittels Genehmigungserlass zu vereinheitlichen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Batteriespeichern auf eine landesweit agierende Behörde rechtlich und inhaltlich?
5. In welchen Fällen (Rechtsgrundlage) können Batteriespeicher verfahrensfrei errichtet werden?
  - a) Welche spezifischen Kriterien, wie z. B. Anlagengröße oder Standort, sind maßgeblich für die Möglichkeit der Verfahrensfreiheit nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Wird das Vorgehen landesweit einheitlich geregelt und einheitlich in der Praxis umgesetzt?
6. In welchen Fällen können Batteriespeicher nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern mit einer Genehmigungsfreistellung errichtet werden?
  - a) Welche spezifischen Kriterien, wie z. B. Anlagengröße oder Standort, sind maßgeblich für die Möglichkeit der Genehmigungsfreiheit nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Wird das Vorgehen landesweit einheitlich geregelt und einheitlich in der Praxis umgesetzt?
7. Plant die Landesregierung, Regelungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu vereinfachen, um die Errichtung von Batteriespeichern als Teil der Energiewende und für mehr Wertschöpfung vor Ort zu erleichtern, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren?
8. Welche rechtlichen oder praktischen Herausforderungen sieht die Landesregierung bei der Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich?
  - a) Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Batteriespeicher im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als privilegierte Vorhaben einzustufen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen?
  - b) Wie wird die Frage nach der Privilegierung in den zuständigen Behörden derzeit beantwortet?
9. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung erfüllt sein, damit ein Batteriespeicher im Außenbereich als „mitgezogen privilegiert“ in Verbindung mit einer Windenergie- oder PV-Anlage zugelassen wird?  
Welche Behörde entscheidet über die Anwendbarkeit?

10. Wie interpretiert die Landesregierung das Kriterium der „Ortsgebundenheit“ im Zusammenhang mit der Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB?
- a) Welche Behörde entscheidet über die Anwendbarkeit?
  - b) Könnte im Zusammenhang mit fehlender Netzkapazität eine Ortsgebundenheit an Leitungsabschnitte mit hoher Auslastung und gleichzeitigem Speicherbedarf als Grundlage für die Privilegierung herangezogen werden (Nutzung der Energie vor dem Netzengpass)?

**Hannes Damm, MdL**